



Große Kreisstadt

Bad Rappenau

Landkreis Heilbronn

Bebauungsplanänderung

„Herrlisbrunnen – 5. Änderung“

Gemarkung Babstadt

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung

Planstand: 02.07.2026

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	2
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	5
4.3	Schutzgebiete	5
4.4	Denkmalschutz	5
5.	Plankonzept	5
5.1	Vorhabensbeschreibung	5
6.	Planinhalte	6
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	6
6.2	Örtliche Bauvorschriften	7
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	8
7.	Auswirkungen der Planung	8
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	8
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	9
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	10
7.4	Hochwasserschutz und Starkregen	10
8.	Angaben zur Planverwirklichung	11
8.1	Zeitplan	11

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Die Stadt Bad Rappenau plant eine Erweiterung der Theodor-Heuss-Schule in Babstadt zum Ausbau der Kernzeitbetreuung. Die zusätzlichen Räumlichkeiten sollen dazu als Anbau südöstlich an das Bestandsgebäude angegliedert werden.

Der aktuelle Bebauungsplan „Herrlisbrunnen – 4. Änderung“ setzt eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Schule“ fest und sieht nur im Bereich des Bestandsgebäudes eine Baugrenze vor. Im Bereich der geplanten Erweiterung ist in der 4. Änderung keine Baugrenze festgesetzt. Darüber hinaus gilt zum Teil der Bebauungsplan „Herrlisbrunnen – 3. Änderung“, der im östlichen Bereich lediglich eine öffentliche Grünfläche mit einem Fußweg bzw. südöstlich eine Sportplatzfläche festsetzt.

Um für das Vorhaben eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Sicherung der sozialen Infrastruktur bzw. ein zukunftsorientierter Ausbau des Schulangebots im Stadtteil Babstadt.

Mit der Planung sollen sowohl der Bestand als auch der zukünftige Anbau mit Erweiterungsmöglichkeiten der Schule gesichert werden.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die hierbei zu beachtenden Zulässigkeitsmerkmale werden erfüllt:

- Die überbaubare Grundstücksfläche bleibt mit 2.000 m² unter dem gesetzlichen Schwellenwert von 20.000 m².
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG begründet.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Natura 2000-Gebieten.

Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und der Erörterung abgesehen werden. Von den genannten Verfahrenserleichterungen wird Gebrauch gemacht.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich im Ortskern von Babstadt östlich des Sportplatzwegs.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Die Größe des Plangebiets beträgt rd. 0,46 ha.

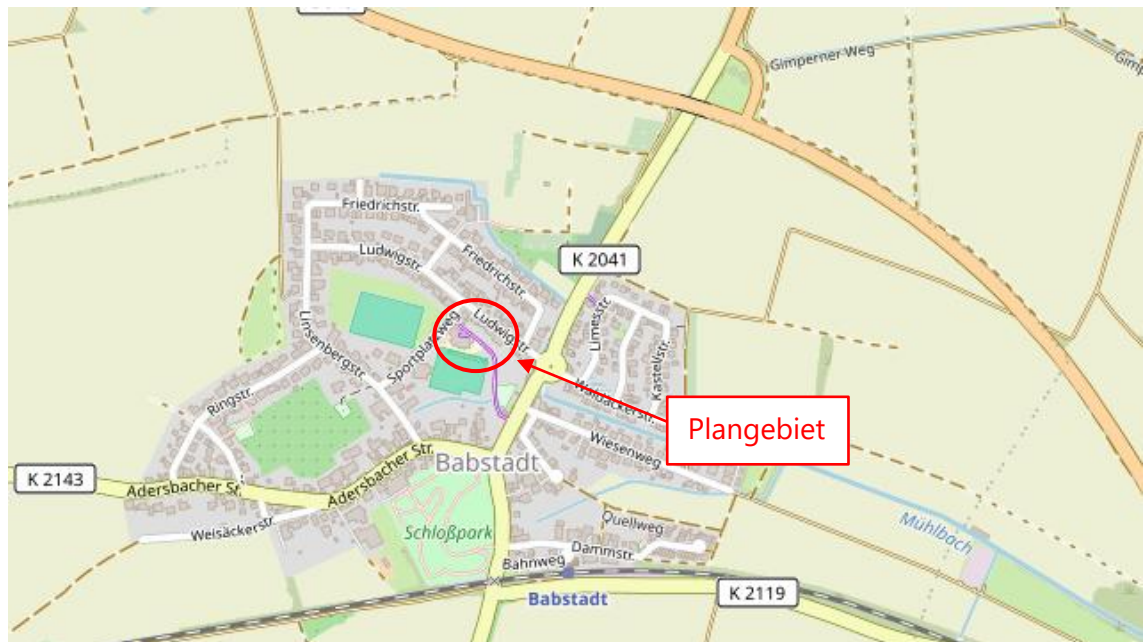


Abb. 1: Lageplan (Quelle: OpenStreetMap Contributors, openstreetmap.org/copyright, 01.09.2025)

3.2 Bestandssituation

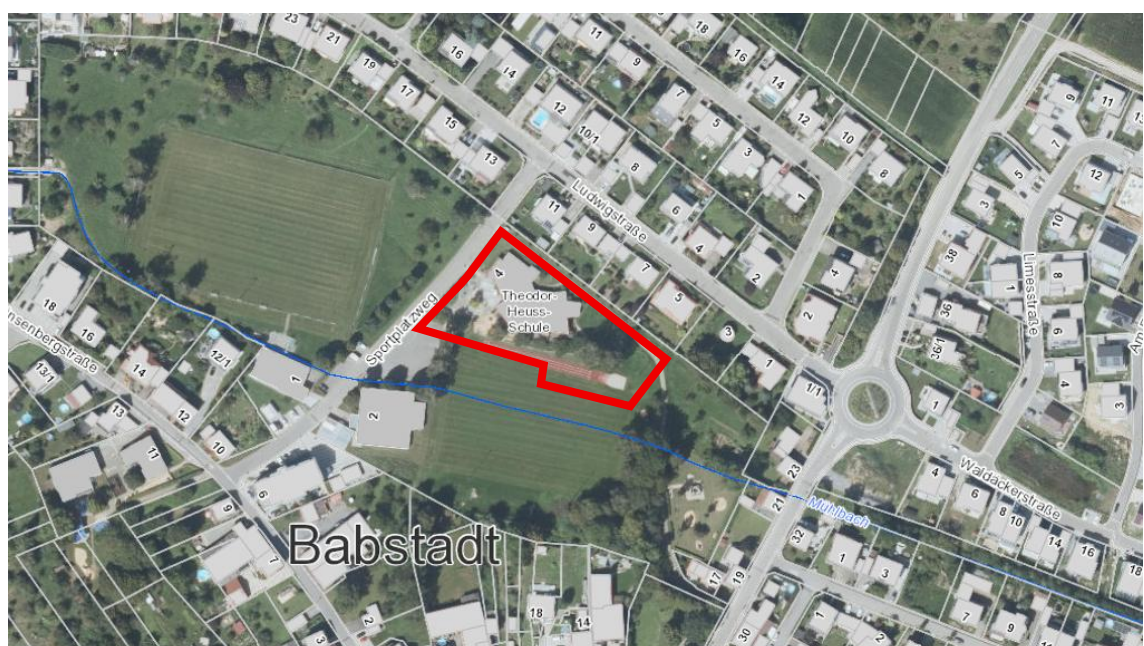


Abb. 2: Bestandssituation (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 01.09.2025)

Im Plangebiet befindet sich die Theodor-Heuss-Schule mit Pausenhof im Südwesten. Im nordöstlichen Randbereich verläuft ein Fußwegweg, der im östlichen Teilbereich durch eine Grünfläche in Richtung „Spielplatz im Sportgebiet“ und zur Obergimperner Straße führt. Im Süden des Plangebiets befinden sich eine Reihe größerer Bäume sowie ein Teil der 50 m-Laufbahn. Weitere jüngere Bäume wurden im Westen entlang des Sportplatzwegs gepflanzt.

Nordöstlich angrenzend befinden sich Wohnbebauung, südlich der andere Teil der 50 m-Laufbahn sowie ein Übungsfeld, unter dem der verdolte Mühlbach von Westen nach Osten verläuft. Westlich verläuft der „Sportplatzweg“, dahinter liegt der Sportplatz Babstadt.

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über den Sportplatzweg verkehrlich erschlossen. Ein Fußweg verläuft im nordöstlichen Randbereich des Plangebiets.

Technische Ver- und Entsorgung

Die Schule ist an das vorhandene Leitungsnetz zur Versorgung mit Strom-, Wasser- und Telekommunikationsversorgung angeschlossen. Die Entwässerung erfolgt über die im Sportplatzweg vorhandene Kanalisation.

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Herrlisbrunnen – 4. Änderung“ sowie teilweise (südöstlicher Teil) im Geltungsbereich des Bauungsplans „Herrlisbrunnen – 3. Änderung“.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Die Erweiterung des Schulgebäudes im innerörtlichen Bereich zur Sicherung der Bildungsinfrastruktur dient einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung und entspricht somit den Vorgaben der Raumordnung im Sinne des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans Heilbronn-Franken.

Im Regionalplan ist die Fläche bereits als „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend)“ im Bestand nachrichtlich dargestellt.

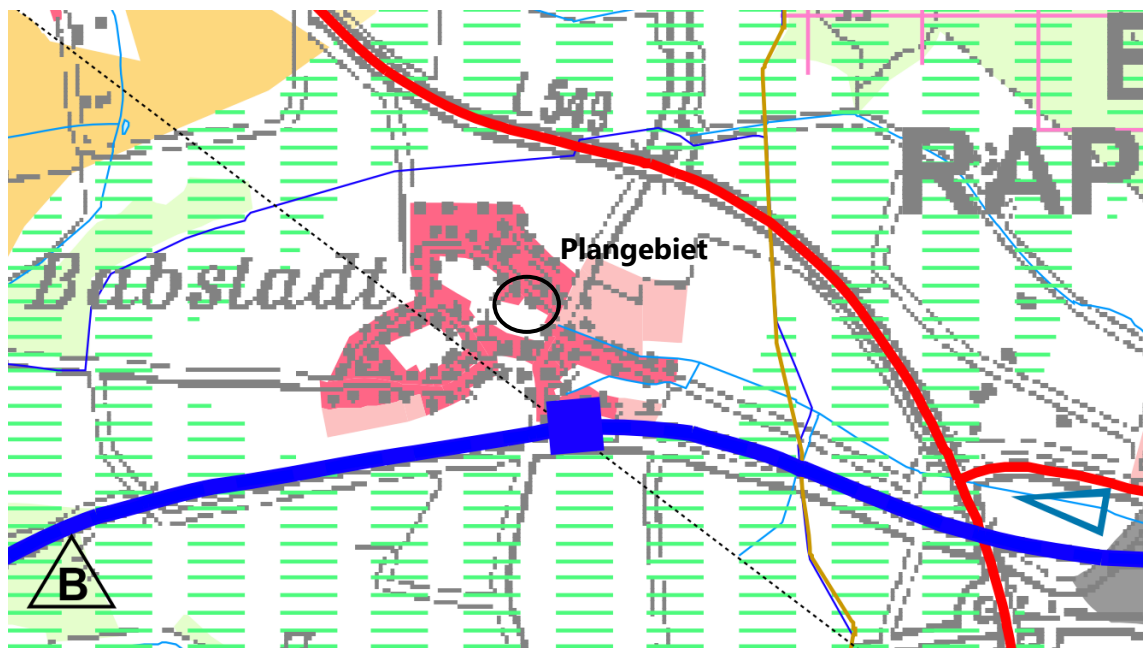


Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans
(Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH) und deren Anlage vom 19.08.2021 enthalten Prüfpflichten (Ziele der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und Grundsätze. Da es sich auch hier um Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG handelt, müssen diese als verbindliche Vorgaben beachtet werden, vgl. § 4 Abs. 1 ROG.

Im Festlegungsteil werden u.a. folgende Ziele formuliert:

Gemäß I.1.1 (Z) sind „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung [...] die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“

Gemäß I.2.1 (Z) sind „die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser [...] bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“

Die Stadt hat sich mit den Themen Starkregen und Hochwasser im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans auseinandergesetzt. Auf Kapitel 7.4 Hochwasserschutz und Starkregen wird verwiesen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden daher beachtet.

4.2 Flächennutzungsplan

In dem seit 25.05.2018 wirksamen Flächennutzungsplan 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach ist das Plangebiet zum Teil als Gemeinbedarfsfläche und zum Teil als Grünfläche dargestellt.

Die Planung entspricht somit nur teilweise den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Gemäß § 13a BauGB erfolgt die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung.

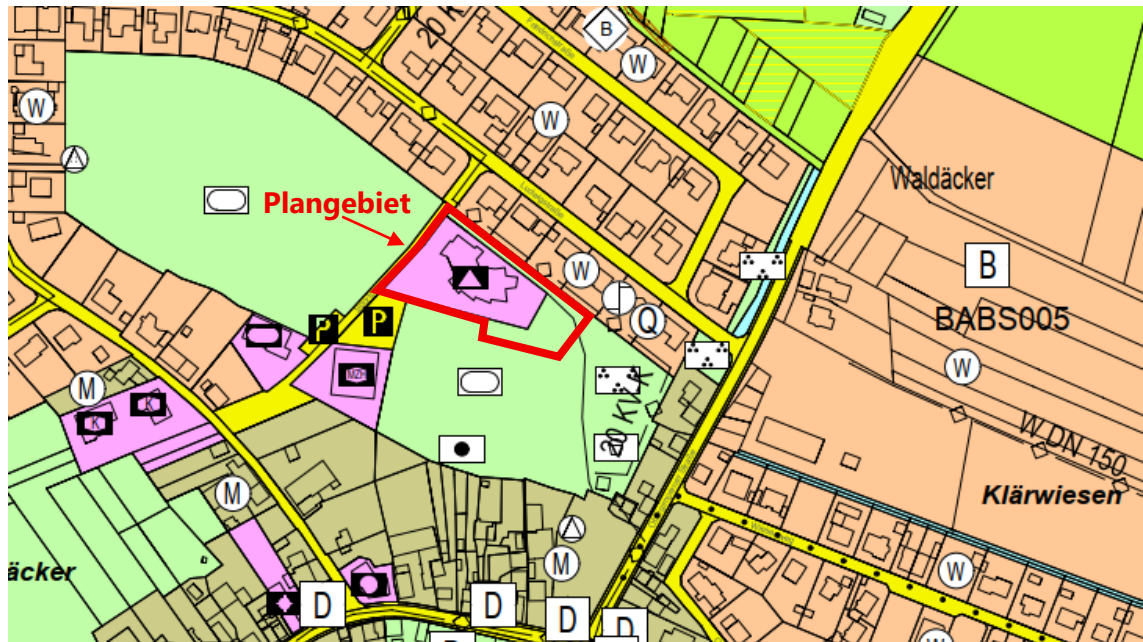


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

4.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet selbst sowie in der näheren Umgebung werden keine Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt.

4.4 Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich des archäologischen Denkmals „Römerzeitlicher Gutshof und Siedlungen des Neolithikums, der Späthallstattzeit, der Völkerwanderungszeit und des Mittelalters“ (Listen-Nr. 1, ADAB-Id. 96959083); KD § 2 DSchG

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Der Erweiterungsbau soll sich als ein- bis zweigeschossiges Gebäude mit einer Mischung aus Flach- und Pultdächern an das bestehende Schulgebäude angliedern. Neben zwei Kernzeitbetreuungsräumen und einer Aula/Mensa mit Küche sind Räumlichkeiten für Bibliothek, Hausaufgabenbetreuung, Personal, Technik etc. vorgesehen. Die Aufteilung

ist dabei so gestaltet, dass erforderlichenfalls weitere Räume im Südosten angebaut werden können. Auch eine spätere Erweiterung Richtung Süden ist dabei nicht ausgeschlossen. Der nördlich verlaufende Fußweg soll zukünftig so ausgebaut werden, dass er befahrbar ist. Eine Wendemöglichkeit ist mittig des zukünftigen Gebäudekomplexes vorgesehen.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des geplanten Anbaus erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz.

Löschwasserbedarf

Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz des Plangebiets beträgt nach den Vorgaben des Arbeitsblatts W 405 des DVGW mindestens 48 m³/h und ist über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es, den erforderlichen Bedarf über das künftige Leitungsnetz zu decken.

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung

In Anlehnung an die bisherige Festsetzung des Bebauungsplans „Herrlisbrunnen – 4. Änderung“ wird eine maximale Grundfläche festgesetzt. Diese wird, um ausreichend Spielraum zu gewährleisten von 1.000 m² auf 2.000 m² erhöht.

Die Geschossigkeit wird von einem Vollgeschoss auf zwei Vollgeschosse erhöht.

Aus Gründen der Flexibilität wird im Vergleich zum bisherigen Planungsrecht auf die Festsetzung einer maximalen Traufhöhe verzichtet.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Da mit dem geplanten Anbau insgesamt eine Gebäudelänge von 50 m überschritten wird, erfolgt – statt bisher einer offenen Bauweise – die Festsetzung einer abweichenden Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung.

Die Baugrenze wird nach Südosten erweitert, um den Anbau sowie eine zukünftige Erweiterung zu gewährleisten.

Flächen für den Gemeinbedarf

Zur Sicherung des bestehenden Schulgebäudes sowie des geplanten Anbaus wird eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt und nach Südosten erweitert.

Verkehrsflächen

Zur Sicherung des Fußwegs wird eine Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Fußweg festgesetzt.

Da die geplante Zufahrt mit Wendeanlage Teil des Schulgeländes ist, wird diese nicht als öffentliche Verkehrsfläche gesichert.

Grünflächen

Gemäß Planeintrag wird eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Begleitgrün festgesetzt. Die Grünflächen beidseits des Fußwegs sollen dadurch planungsrechtlich gesichert werden.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in den Planentwurf aufgenommen:

- Festsetzung zu wasserdurchlässigen Belägen, um einen Wiedereintritt von Regenwasser in das Grundwasser zu ermöglichen und somit die Bodenfunktion teilweise zu erhalten.
- Ausschluss von unbeschichteten Dach- und Fassadenmaterialien zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in das Grundwasser
- Kleintierdurchlässige Einfriedungen um eine Durchwanderbarkeit für Kleintiere zu gewährleisten
- Festsetzung zu insektenschonender Außenbeleuchtung, um die Störung nachtaktiver Insekten zu vermeiden.

Mit diesem Maßnahmenbündel wird den Belangen des Natur- und Umweltschutzes ausreichend Rechnung getragen. Die Maßnahmen dienen dabei auch dem Ausgleich möglicher durch die Planung entstehenden Eingriffe.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Durch die vorgesehenen Pflanzgebote und Pflanzbindungen sollen die bestehenden Einzelbäume planungsrechtlich gesichert werden und weitere Baumpflanzungen als Ausgleich für die entfallenden Bäume und Grünflächen dienen. Eine zwingende Dachbegrünung für Dächer bis 10° Dachneigung wirkt sich zusätzlich positiv auf das Kleinklima aus.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

In Anlehnung an den bisherigen Bebauungsplan werden alle Dachformen mit einer Dachneigung von 0 bis 28° zugelassen. Auf weitere gestalterische Vorgaben wird zwecks Flexibilität in der Gestaltung verzichtet.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Vogelschlag an Glasflächen
- Archäologische Denkmalpflege
- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht daher im beschleunigten Verfahren nicht.

Hiervon unberührt bleibt jedoch die gesetzliche Verpflichtung insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB) bei dem planerischen Interessensausgleich zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen lässt sich Folgendes festhalten:

Mensch und Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen durch den Anbau auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sind nicht erwarten.

Tiere und Pflanzen

Durch den Wegfall einiger größerer Gehölze und die Wiesenflächen ergeben sich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Es sind daher als Ausgleichsmaßnahme zusätzliche Baumpflanzungen zur Eingrünung vorgesehen, die wegfallende Bäume und Grünflächen kompensieren sollen. Bestehende Gehölze sollen zusätzlich durch ein Erhaltungsgebot gesichert werden.

Boden und Wasser

Durch die Planung gehen im Bereich der überbauten Flächen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Um dem entgegenzuwirken, wird die Grundfläche durch einen maximalen, an das Vorhaben angepassten Wert begrenzt. Zusätzlich werden wasser-durchlässige Beläge festgesetzt, durch die eine Versiegelung reduziert und eine Versickerungsfähigkeit gewährleistet werden soll.

Luft und Klima

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden voraussichtlich gering sein. Durch die umfassenden Pflanz- und Erhaltungsgebote für Bäume soll die Frischluftbildung weiterhin gewährleistet werden.

Landschaftsbild

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaft- bzw. Ortsbild sind nicht zu erwarten, da sich die Planung an den bisher geltenden Festsetzungen orientiert und durch die vorgesehenen Baumpflanzungen eine Eingrünung des Baukörpers gewährleistet wird.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung – Wagner + Simon Ingenieure eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Europäische Vogelarten

Mit der Rodung von Gehölzen gehen potentielle Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter im Plangebiet verloren. Durch die folgenden Maßnahmen kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden:

- Vorgezogene Maßnahme (CEF): Aufhängen von zwei Nistkästen für Höhlenbrüter an Gebäuden oder Bäumen im Umfeld (Sicherung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag)
- Baufeldräumung und Gehölzrodung im Winterhalbjahr (Hinweis im Bebauungsplan)

Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Mit der Rodung von Gehölzen gehen Zwischenquartiere für Fledermäuse im Plangebiet verloren. Durch die folgenden Maßnahmen kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden:

- Vorgezogene Maßnahme (CEF): Aufhängen von einem Fledermausflachkasten und einer Fledermaushöhle an Gebäuden oder in Bäumen im Umfeld (Sicherung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag)

Reptilien

Im Plangebiet konnten im Rahmen der Untersuchung keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet deshalb ausgeschlossen werden. Eine regelmäßige Grünflächenpflege bis Baubeginn wird zur vorsichtshalber empfohlen.

Details können dem Fachbeitrag Artenschutz entnommen werden.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Klimaschutz sowie die Anpassung an den Klimawandel sind im Rahmen der Abwägung als Belange gemäß der 2011 in das BauGB eingeführten Klimaschutzklausel ausdrücklich zu beachten. Sie besitzen allerdings keinen Vorrang, sondern müssen sich als Abwägungsmaterial an und mit anderen Belangen und Interessen messen und vergleichen lassen. Laut aktueller Rechtsprechung stellen die Regelung des § 1a Abs. 5 BauGB dabei kein Optimierungsgebot dar, das dem Klimaschutz eine Sonderstellung gegenüber anderen Belangen einräumen würde (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 25.01.2022 – OVG 10 S 17/219).

Für das Plangebiet wurde verbindlich festgesetzt:

- Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses durch Festsetzung versickerungsfähiger Beläge.
- Bei der Festsetzung einer insektenschonenden Beleuchtung tragen die dafür eingesetzten energieeffizienten Leuchtmittel zur Energieeinsparung und somit indirekt zur Erreichung der Klimaschutzziele bei.
- Vorgabe von Baumpflanzungen und dem Erhalt von Einzelbäumen auf den Baugrundstücken sowie Dachbegrünung zur Verbesserung des Kleinklimas.
- Die Verwendung der Dächer zur aktiven Nutzung der Sonnenenergie ist gemäß Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) zwingend, sodass auch hier ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann. Dem Ziel der Reduzierung von Treibhausgasemissionen wird damit Rechnung getragen.

Durch die oben genannten Maßnahmen wird aktiv der Klimaschutz gefördert. Sie mindern und verringern etwaige negative Einflüsse, die sich durch die Umnutzung des Gebiets ergeben würden. Somit wird durch die Maßnahmen dem Klimaschutz ausreichend Rechnung getragen.

7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀), noch im Bereich von Überflutungsflächen (HQ_{extrem}).

Das Plangebiet ist verhältnismäßig eben und fällt lediglich um ca. 2 - 3% in Richtung Südosten ab. Dadurch ist im Falle von Starkregenereignissen nicht mit einer erhöhten Abflussgeschwindigkeit von oberflächlich abfließendem Regenwasser zu rechnen.

Eine Überflutung im Falle von Starkregenereignissen ist insbesondere im Bereich des geringfügig tiefer gelegenen, südlich angrenzenden Übungsplatzes zu erwarten. Für die

umliegende Bebauung ist durch die ergänzende Bebauung somit nicht mit einer Verschlechterung der Situation zu rechnen.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Mitte 2026 abgeschlossen werden und die Schulerweiterung Ende 2026 erfolgen.

Aufgestellt:

Bad Rappenau, den

DIE GROSSE KREISSTADT:

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER

EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH

E-Mail: info@ifk-mosbach.de